

**109. Inwiefern kann eine Eidesweigerung als Beweisgrund für einen
Ehescheidungsgrund in Betracht kommen?**

VI. Civilsenat. Urtr. v. 23. März 1899 i. S. L. Ehefr. (Kl. u. Wider=
behl.) w. L. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. VI. 11/99.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte gegen ihren Ehemann in erster Reihe wegen Ehebruchs desselben mit der Witwe W. auf Ehescheidung vom Bande, eventuell wegen Mißhandlungen auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett geklagt, der Ehemann Widerklage auf Scheidung vom Bande

wegen Ehebruches der Klägerin mit dem M. erhoben. Das Berufungsgericht hielt den Beweis des prinzipalen Grundes der Hauptklage für völlig mißlungen, den des eventuellen für erbracht, endlich den des Grundes der Widerklage für soweit hergestellt, daß es der Klägerin über die Negative einen richterlichen Eid auferlegte. Da der Widerklage gegenüber der behauptete Ehebruch des Beklagten als Grund einer Kompensationseinrede in Betracht kam, und die Klägerin dem Beklagten den Eid darüber zugeschoben hatte, den dieser angenommen hatte, so legte das Berufungsgericht im bedingten Endurteile zugleich dem Beklagten diesen zugeschobenen Eid auf. Die Eidesfolgen waren — soweit hier erheblich — dahin bestimmt, daß, wenn die Klägerin den ihr auferlegten Eid verweigern, der Beklagte aber den ihm auferlegten Eid leisten sollte, unter Abweisung der Klage die Ehe der Parteien wegen Ehebruches der Klägerin mit dem M. vom Bande geschieden werden solle, daß aber, wenn beide Teile die ihnen auferlegten Eide leisten, oder verweigern, oder wenn die Klägerin ihren Eid leisten, und der Beklagte den seinigen verweigern sollte, sowohl die prinzipale Klage, als auch die Widerklage abgewiesen werden solle. Auf Revision der Klägerin ist dieses Urteil vom Reichsgericht aufgehoben, und die Sache ans Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Die Revisionsklägerin hat das Berufungsurteil wegen der Rechtsfolge angegriffen, welche von demselben an die etwaige Nichtleistung des dem Beklagten auferlegten Eides geknüpft ist, insofern auch für diesen Fall ihre prinzipale, auf den behaupteten Ehebruch des Beklagten gestützte Scheidungsklage abgewiesen ist; sie hat, mit anderen Worten, gerügt, daß das Oberlandesgericht ihre prinzipale Klage unbedingte abgewiesen hat, ohne zu erwägen, ob es nicht durch die etwaige Eidesweigerung des Beklagten von der Richtigkeit der von der Klägerin aufgestellten Behauptung überzeugt werden würde oder wenigstens dieselbe dann für soweit wahrscheinlich halten würde, daß es zu einem der Klägerin aufzuerlegenden richterlichen Überzeugungseide gelangen möchte. Diesem Angriffe konnte der Erfolg nicht versagt werden. Allerdings handelt es sich bei der Eidesauflage an den Beklagten nur um einen von diesem angenommenen zugeschobenen Eid, und ein solcher ist nach § 577 Abs. 2 C.P.D. als Beweismittel

für einen Ehecheidungsgrund nicht zuzulassen. Aber dieser Satz betrifft nur die sonstige formelle Beweiswirkung der Eideszuschreibung; hiervon ganz verschieden ist jedoch die Frage, ob, wenn einmal, wie hier, in Ansehung eines Ehebruches als Grundes einer Kompensationseinrede doch, auf Ableistung eines zugeschobenen Eides erkannt werden muß, der Richter gehindert ist, bei der Bildung seiner freien Überzeugung über den Ehebruch als Scheidungsgrund im Sinne des § 259 C.P.D. die Thatsache, daß die Partei den ihr zur Last gelegten Ehebruch nicht hat abschwören wollen, mit zu berücksichtigen. Diese Frage ist zu verneinen, wie schon der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes laut der Entsch. desselben in Civilf. Bd. 34 S. 353 flg. ausgesprochen hat, indem er bei ganz entsprechender Sachlage das damalige Berufungsurteil aus diesem Grunde aufhob. In einer früheren Entscheidung des III. Civilsenates des Reichsgerichtes (Entsch. desselben in Civilf. Bd. 17 S. 386 flg.) ist allerdings an diese mögliche Bedeutung einer Eidesweigerung in einem Falle der vorliegenden Art nicht gedacht worden; aber der III. Civilsenat ist eben dort auf diese Seite der Sache nur überhaupt nicht zu sprechen gekommen; nicht etwa hat er positiv eine der späteren Entscheidung des IV. Civilsenates entgegenstehende Ansicht ausdrücken wollen. Freilich mag das Gericht häufig nicht leicht im voraus zu einer endgültigen Meinung darüber gelangen, welche thatsächlichen Schlüsse aus einer solchen Eidesweigerung zu ziehen sein würden; aber es ist auch nicht gehindert, sich bei der Abfassung des bedingten Endurtheiles die Bildung seiner Überzeugung insoweit noch vorzubehalten, da nach § 427 Abs. 1 C.P.D. in einem solchen Urtheile die Folge der Nichtleistung des Eides nur so genau, als die Lage der Sache es gestattet, festgestellt zu werden braucht." . . .